



Checkliste "Doppelte Haushaltsführung"

Erläuterungen finden Sie auf der Rückseite !

I. Allgemeine Angaben

Name: _____

Beschäftigungsort / Land: _____

Grund für die doppelte Haushaltsführung: _____

Begründung des doppelten Haushalts am: _____

Ende der doppelten Haushaltsführung am: _____

Adresse des eigenen bisherigen Hausstandes: _____

dort wohnhaft seit: _____

II. Fahrtkosten

Fahrten, die mit einem Firmen-Pkw durchgeführt wurden, können nicht als Aufwendungen berücksichtigt werden.

* für die erste Hinfahrt

* für die letzte Rückfahrt

Mit **privatem Pkw** € 0,30 pro gefahrenem km oder tatsächliche Aufwendungen (z.B. Bahn), bitte Belege beifügen.

* für Heimfahrten zum eigenen Hausstand _____

Entfernungspauschale mit € 0,30 pro km (einfach Strecke) auch bei Benutzung der Bahn, tatsächliche Aufwendungen können nur noch bei Flugkosten berücksichtigt werden.

* Entfernung eigener Hausstand - Arbeitsort km * Anzahl der Heimfahrten _____

Die im Rahmen der Heimfahrten angefallenen Kilometer müssen anhand des Kilometerstandes des Wagens nachzuweisen sein. Das Finanzamt kann Unterlagen verlangen, die den Kilometerstand zu Beginn und zum Ende der doppelten Haushaltsführung belegen.

III. Unterkunftskosten

Kosten der Wohnungssuche, z. B. Fahrtkosten, Maklergebühren:

Mietzahlungen mit Nebenkosten:

Ausstattung der Wohnung, z.B. Möbel, Geschirr:

Eine Kopie der Mietverträge - Lebensmittelpunkt und Arbeitsort - wird das Finanzamt verlangen - bitte beilegen !

Erläuterungen zur doppelten Haushaltsführung:

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer **außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält**, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Ein eigener Hausstand erfordert, dass er aus einem „eigenen“ Recht (z. B. Eigentum, eigener Mietvertrag) genutzt wird, wobei nicht ein alleiniges, sondern auch ein gemeinsames bzw. abgeleitetes Recht ausreichen kann.

Der eigene Hausstand ist regelmäßig dort, wo die Familie (Ehefrau, Kinder) wohnt. Auch ein lediger Arbeitnehmer kann einen eigenen Hausstand unterhalten. Dieses erfordert, dass der ledige Arbeitnehmer sich dort im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeitsbedingte Abwesenheit und ggf. Urlaubsfahrten aufhält; denn allein das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche oder für Ferientaufenthalte ist noch nicht als Unterhalten eines Hausstandes zu bewerten.

Ebenfalls wird kein eigener Hausstand unterhalten, wenn ein lediger Arbeitnehmer „als nicht die Hausstandsführung wesentlich bestimmender Teil“ in einen Hausstand eingegliedert ist. Dies ist gemäß dem Bundesfinanzhof beispielsweise regelmäßig bei jungen Arbeitnehmern der Fall, die nach Beendigung der Ausbildung weiterhin - wenn auch gegen Kostenbeteiligung - im elterlichen Haushalt ihr Zimmer bewohnen. Die elterliche Wohnung kann in einem dieser häufigen Fälle zwar, auch wenn das Kind am Beschäftigungsort eine Unterkunft bezogen hat, wie bisher der Mittelpunkt von dessen Lebensinteressen sein, sie ist aber nicht ein von dem Kind unterhaltener eigener Hausstand.

Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Wohnen am Beschäftigungsort und dem Unterhalten eines eigenen Hausstandes außerhalb dieses Ortes. Da, wie oben ausgeführt wurde, das Unterhalten des eigenen Hausstandes nicht nur das Vorhalten einer Wohnung zu Besuchszwecken beinhaltet, sich dort vielmehr der Lebensmittelpunkt befinden muss, ist dieser Hausstand gegenüber der Wohnung am Beschäftigungsort als der Haupthausstand anzusehen. Diesem Umstand kommt bei der Beurteilung der doppelten Haushaltsführung lediger Arbeitnehmer besondere Bedeutung zu. Bei diesen spricht, je länger die auswärtige Beschäftigung dauert, vieles dafür, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlegt worden sind und die Heimatwohnung lediglich für Besuchszwecke vorbehalten wird. Ein wesentliches Indiz hierfür kann die Größe und Ausstattung der Unterkunft am Beschäftigungsort sein. Sollte diese Wohnung derjenigen am Heimatort in Größe und Ausstattung entsprechen oder diese gar übertreffen, so könnte dies ein wesentliches Indiz dafür sein, dass der Mittelpunkt der Lebensführung an den Beschäftigungsort verlegt worden ist und dort der Haupthausstand geführt wird.

Insgesamt wird die Abwägung und Bewertung der Umstände des Einzelfalles den Ausschlag geben, ob beim ledigen Arbeitnehmer eine doppelte Haushaltsführung vorliegt.

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind die **notwendigen** Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, als Werbungskosten anzuerkennen.